

der Herr Abgeordnete Braun meint, daß ich diese Freiwilligen-Commission gebildet oder zusammengesetzt hätte; dazu würde meine junge Autorität in dieser Versammlung nicht ausreichen. Diese Commission ist gebildet durch die Herren Stephani, Bähr, Dunder und auch von mir. Es handelt sich also hier durchaus um keine Sache, die ich mehr als Andere ange-regt hätte.

Präsident: Unsere Abstimmung wird sich zuvörderst auf die Frage zu richten haben, ob das Haus den Antrag des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) annehmen will, den Gesetzentwurf Nr. 7 der Drucksachen an eine Commission von 35 Mitgliedern zu verweisen. Will das Haus dies thun, so wären für die heutige Sitzung alle anderweitigen Abstimmungen erledigt. Lehnt das Haus den Antrag ab, so würde ich auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig übergehen, welcher eine Abstimmung haben will, nämlich die über §. 8., um demnächst die Vorlage an eine Commission von 14 Mitgliedern zu überweisen. Sollte auch der Antrag nicht angenommen werden, so komme ich zu der Abstimmung über §§. 1., 3. und 8. und dann zu dem Antrage des Abgeordneten von Zehmen, welcher diese Abstimmung über alle drei Paragraphen voraussetzt, über die die Discussion jetzt geschlossen ist, und die Commission ursprünglich zu 21 Mitgliedern vorgeschlagen, in diesem Betracht seinen Antrag aber geändert und sich der Zahl 14 des Wehrenpfennig'schen Antrages conformirt hat.

Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abg. Dr. Wehrenpfennig: Nach dieser Veränderung des von Zehmen'schen Antrages ziehe ich meinen Antrag zu Gunsten des von Zehmen'schen zurück.

Präsident: Jetzt habe ich also nur die Anträge Dr. Braun (Wiesbaden) und von Zehmen zur Abstimmung zu bringen.

Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) schlägt vor:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Gesetzentwurf Nr. 7 der Drucksachen an eine Commission von 35 Mitgliedern zu verweisen.“

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. —

Wir kommen jetzt, nachdem der Wehrenpfennig'sche Antrag zurückgenommen ist, auf die Abstimmung über die §§. 1., 3. und 8. und demnächst auf den von Zehmen'schen Antrag.

Bei §. 1. liegt der Antrag des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) Nr. 90 vor und der Antrag der Abgeordneten Dr. Stephani und Genossen Nr. 56 (§. 1.). Ich weiß nicht, ob dem letzteren Antrag gegenüber die Regierungsvorlage überhaupt noch aufrecht erhalten wird?

(Wird verneint.)

Da das nicht der Fall ist, so sind es nur diese beiden Abstimmungen, die wir zu machen haben.

Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) schlägt vor, den §. 1. zu fassen, wie folgt:

„Das Recht des Urhebers an seinen Schriftwerken besteht in der ausschließlichen Befugnis der Veröffentlichung und Vervielfältigung, sowie der vermögensrechtlichen Ausübung und Verwertung.“

Dieses Recht wird nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ausgeübt. Soweit nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet ist, wird durch die von dem Inhaber des Urheberrechts einem Dritten ertheilte Erlaubnis, dasselbe innerhalb gewisser Grenzen auszuüben, die fernere Ausübung seitens des Urhebers selbst nicht beschränkt.“

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des §. 1. vor der Vorlage den Vorzug geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist nicht angenommen. —

Die Abgeordneten Dr. Stephani und Genossen schlagen vor, §. 1. zu fassen, wie ich jetzt verlese:

„Das Recht, ein Schriftstück auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.“

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche so beschließen wollen.

(Geschicht.)

Die sehr große Majorität des Hauses; das ist die angenommene Fassung des §. 1.

Auf §. 3. bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Stephani und Genossen, nur, daß ihn die Herren als §. 2. formulirt haben —; über diese Stellung bleibt der Beschluß natürlich vorbehalten.

(Zustimmung.)

Die Formel der genannten Herren Abgeordneten lautet so:

§. 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder

durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.

Diejenigen Herren, die vorbehaltlich einer späteren Bestimmung über die Stelle, die diese Worte in der Reihe der Paragraphen einzunehmen hätten — die verlesenen Worte an sich anstatt der Worte des §. 3. der Vorlage annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Dieselbe Majorität, die dem §. 1. zugestimmt hat. Es bleibt die Abstimmung über §. 8. übrig. Zu dem liegen vor: Die Anträge des Abgeordneten Dr. Ewald, des Abgeordneten Dr. Stephani, der die Regierungsvorlage reproducirt, des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig, und der Abgeordneten Bähr und Dunder mit der Modification, die der Abgeordnete Bähr heute bezeichnet hat. Ich halte die Reihenfolge, in der ich die Anträge eben genannt habe, auch für die Reihenfolge der Abstimmung: wir müssen anfangen mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Ewald, der noch über die dreißigjährige Dauer der Regierungsvorlage hinausgeht „weiter bis zum Tode des noch lebenden letzten der nächsten Erben“, — dann aber die Regierungsvorlage mit ihren dreißig Jahren folgen lassen, demnächst eventuell den Antrag des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig und endlich den Antrag der Abgeordneten Bähr und Dunder zur Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Herr Präsident, ich hatte meinen Antrag nur gestellt, um den Gegensatz des deutschen Systems gegenüber dem englischen System klar zu machen; nachdem dies geschehen ist, ziehe ich meinen Antrag auf 20 Jahre zu Gunsten der Regierungsvorlage meinerseits zurück.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Ich nehme ihn wieder auf.

Präsident: Haben die Herren gegen die vorgeschlagene Reihenfolge der Abstimmung etwas zu erinnern?

(Ruf: Nein!)

Dann beginne ich mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Ewald. Er schlägt vor: Zeile 2 und 3 des §. 8. der Vorlage zu fassen, wie ich jetzt verlese:

für die Lebensdauer, 30 Jahre nach dem Tode desselben und weiter bis zum Tode des noch lebenden letzten der nächsten Erben.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des §. 8. im Uebrigen — diesem Amendement beistimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Ich gehe zu der Regierungsvorlage — das ist auch der Vorschlag der Abgeordneten Dr. Stephani und Genossen — über, sie lautet:

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§. 1., 2. Lit. a.) und 30 Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche so beschließen wollen.

(Geschicht.)

Die Majorität des Hauses hat so beschlossen und damit ist der jetzt von dem Abgeordneten von Hennig angenommene Wehrenpfennig'sche Antrag und der Antrag der Abgeordneten Dr. Bähr und Dunder erledigt.

Ich komme nun zu dem Antrage des Abgeordneten von Zehmen, den Gesetzentwurf Nr. 7 der Drucksachen an eine Commission von 14 Mitgliedern zu verweisen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschicht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Damit darf ich wohl annehmen, daß auch die letzte Nummer der heutigen Tagesordnung ihre Erledigung gefunden hat, nämlich die über die Photographien, in deren Berathung das Haus nicht wird eintreten wollen, ohne die wegen des Urheberrechts gleichzeitig zu erledigen.

(Zustimmung.)

Dann ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Miscellen.

Die Commission zur Vorberathung des Entwurfs über das Autorenrecht hat den Wunsch ausgesprochen, Abänderungsanträge möchten an sie möglichst bald gebracht werden, damit sie solche bei ihren Arbeiten berücksichtigen könne. Dasselbe gilt wohl auch von Petitionen von auswärts, die, wenn sie rechtzeitig eingehen, jedenfalls vom Präsidium des Reichstags sofort an die Commission abgegeben werden. Referent für die Petitionen in gedachter Commission ist Abgeordneter Negidi.